

MOTION von Karl Schärer (EVP, Wetzikon)

betreffend Aufhebung der Bezirksschulpflegen im Unterrichtsgesetz

Der Regierungsrat wird ersucht, das Unterrichtsgesetz so abzuändern, dass die Bezirksschulpflegen aufgehoben werden können und deren Aufgaben allenfalls einer Fachaufsicht und auch vermehrt den Gemeinde-Schulpflegen übertragen wird.

Karl Schärer

Begründung:

Die folgenden, dem Unterrichtsgesetz entnommenen Aufgaben der Bezirksschulpflege:

§ 21. Die Bezirksschulpflegen haben bei diesen Schulbesuchen ihr Augenmerk vorzüglich zu richten auf:

- a) den fleissigen Schulbesuch der Kinder;
- b) die Pflichterfüllung der Pflegen und der Lehrer;
- c) die Schulordnung;
- d) die ökonomischen und Lokalverhältnisse.

Der Erziehungsrat wird den Schulpflegen über diese Schulbesuche die näheren Anleitungen erteilen.

Die Mitglieder werden bei jedem Schulbesuch das vorzulegende Schulvisitationsbuch durchgehen und ihren Besuch mit Datum und Namensunterschrift verzeichnen.

§ 22.¹ Der Visitor besucht die Schulexamen der ihm zugeteilten Klassen. Nachher tritt er mit den Mitgliedern der Gemeindeschulpflege zu einer Sitzung zusammen, an welcher die Verhältnisse der betreffenden Schule besprochen werden.

Jedes Mitglied der Bezirksschulpflege erstattet über seine Besuche schriftlich Bericht. Nach dem Schulexamen kommt die Bezirksschulpflege zu einer Plenarversammlung zusammen, an der über die Berichte Beschluss gefasst wird. Die Berichte werden den Schulpflegen für sich und zuhanden der betreffenden Lehrer zugestellt.

werden jetzt schon hauptsächlich, hautnaher und intensiver durch die Gemeindeschulpflegen wahrgenommen.

Zudem lassen die zwei vorgeschriebenen Mindestbesuche keine sorgfältige Beurteilung der Lehrer zu und stehen eher auch im Gegensatz zu den neuerlichen Beurteilungsaufgaben, die durch die Gemeindeschulpflegen für die Lehrer vorgesehen sind.

Fachlich und organisatorisch sind die Gemeindeschulpflegen ohnehin der Erziehungsdirektion zugeordnet; damit wird der Einfluss der Bezirksschulpflegen immer geringer.

Der ursprüngliche Laienaufsichtsgedanke ist ohnehin gefährdet durch die Wahl von früher im Lehramt Tätigen und als sogenannte Laien Gewählte.

Eine Fachaufsicht kann viel eher in pädagogischer Hinsicht aufbauend und vermittelnd wirken als eine sogenannte Laien-Aufsicht, die auch durch die Gemeindeschulpflege wahrgenommen werden kann.

